

RS OGH 1974/12/4 1Ob208/74

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.12.1974

Norm

AHG §1 Cd1b

RSchO §31

Rechtssatz

Da keine Vorschrift darüber besteht, daß und unter welchen Umständen ein bereits rechtskräftig ermittelter Schätzwert geändert werden kann, kann aus den Beschlüssen des Exekutionsgerichtes, mit denen eine neue Schätzung abgelehnt und einem erhobenen Rekurs die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde, kein Amtshaftungsanspruch abgeleitet werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 208/74

Entscheidungstext OGH 04.12.1974 1 Ob 208/74

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0049791

Dokumentnummer

JJR_19741204_OGH0002_0010OB00208_7400000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at